

Hinweise zur Beantragung einer Erlaubnis zur stationären Vermittlung von Sportwetten

Stand: 10/2022

1. Allgemeines

Sportwetten dürfen im Land Berlin terrestrisch nur in Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der Veranstalter, die eine Konzession nach § 4a i.V.m. § 10a des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) bzw. eine Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) innehaben, eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV 2021) und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin bzw. den Inhaber oder die Inhaberin einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Konzessionsinhabers oder der Konzessionsinhaberin bzw. des Erlaubnisinhabers oder der Erlaubnisinhaberin nach § 4a GlüStV 2021 mit dem Betreiber oder der Betreiberin. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Konzession bzw. Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers oder der Inhaberin einer Konzession oder einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 vermittelt werden. Die zuständige Behörde kann die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Konzession bzw. Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021, der Vertrag des Inhabers oder der Inhaberin einer Konzession bzw. einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber oder der Wettvermittlungsstellenbetreiberin, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers oder der Wettvermittlungsstellenbetreiberin und die sonstigen Anforderungen nach dem AG GlüStV 2021 oder dem GlüStV 2021 nicht entgegenstehen.

Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Inhaber oder der Inhaberin einer Konzession bzw. einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 beantragt und nur diesem bzw. dieser erteilt werden.

Sollten sich betreffend die unter Ziffer 3. einzureichenden Antragsunterlagen Änderungen während des Erlaubnisverfahrens, d.h. Änderungen zwischen Antragsstellung und der

Antragsentscheidung, ergeben, so sind diese dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

2. Für die Einreichung der Antragsunterlagen gelten folgende Formalien:

1. Gemäß § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind Urkunden in nichtdeutscher Sprache mit einer beglaubigten oder von einem oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschenden oder Übersetzenden angefertigten Übersetzung zu versehen.
2. Weitere Antragsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.
3. Ein Satz Antragsunterlagen ist in Papierform vorzulegen.
4. Ein zweiter Satz Antragsunterlagen ist digital zu übermitteln. Dieser ist per E-Mail an post.gluecksspielaufsicht@labo.berlin.de zu übersenden. Hierbei ist im Betreff das Wort „Glücksspiel“ voranzustellen.
5. Nachforderungen weiterer Antragsunterlagen bleiben vorbehalten.
6. Soweit auf Antragsunterlagen verwiesen wird, sind die genauen Fundstellen mit Seitenzahl anzugeben.
7. Die Bearbeitung des Erlaubnisantrages ist gemäß § 1 der Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Nr. 8112 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung gebührenpflichtig.
8. Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen, Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten vor, hat derjenige Antrag Vorrang, der zuerst vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

3. Für die Beantragung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle im Land Berlin sind nachstehend aufgeführte Antragsunterlagen einzureichen:
1. Angaben zum Antragsteller oder zur Antragstellerin (Name der natürlichen / juristischen Person mit Angabe der Wohnanschrift/Adresse sowie der Umsatzsteuer-ID bei Unternehmen mit Sitz im Ausland und Mitteilung aller vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, E-Mail und Telefonnummer),
 2. Benennung eines oder einer Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland, falls der Sitz des Unternehmens nicht in Deutschland liegt (Namen, Vornamen, Adresse, E-Mail, Telefonnummer),
 3. Anschrift der Wettvermittlungsstelle,
 4. Datum der (geplanten) Betriebsaufnahme der Wettvermittlungsstelle,
 5. beglaubigte Kopie der Konzession nach § 4a i.V.m. § 10a GlüStV bzw. Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 6. Kopie des Wettvermittlungsvertrags zwischen Antragsteller oder Antragstellerin und Betreiber oder Betreiberin der Wettvermittlungsstelle zum Nachweis der Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in die Vertriebsorganisation des Antragstellers oder der Antragstellerin; bei Eigenbetrieb der Wettvermittlungsstelle durch den Antragsteller oder die Antragstellerin: Darstellung der Beschäftigungsverhältnisse und Berichtspflichten des leitenden Personals der Wettvermittlungsstelle einschließlich der Weisungsverhältnisse gegenüber diesen Personen,
 7. Kopie der Gewerbeanmeldung für das Land Berlin, soweit das Gewerbe bereits betrieben wird,
 8. Benennung des (zukünftigen) Betreibers oder der (zukünftigen) Betreiberin sowie - soweit bekannt - aller Mitarbeitenden der Wettvermittlungsstelle (Namen, Vornamen, Geburtsdatum),
 9. Kopie des Passes / Personalausweises des Betreibers oder der Betreiberin; bei juristischen Personen: Kopie des Passes / Personalausweises aller gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren); bei Personengesellschaften: Kopie des Passes / Personalausweises aller

Gesellschafter oder Gesellschafterinnen und gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer),

10. bei natürlichen Personen als Betreiber oder Betreiberin: Kopie eines Aufenthaltstitels, der zur entsprechenden Berufsausübung berechtigt, soweit der Betreiber oder der Betreiberin nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzt,
11. bei natürlichen Personen als Betreiber oder Betreiberin: amtliches Führungszeugnis des Betreibers oder der Betreiberin gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) (nicht älter als drei Monate) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 20, Friedrichstr. 219, 10958 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 AG GlüStV 2021,
12. bei juristischen Personen als Betreiber oder Betreiberin: amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate sein) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 20, Friedrichstr. 219, 10958 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 AG GlüStV 2021,
13. bei Personengesellschaften als Betreiber oder Betreiberin: amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate sein) zur Vorlage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, II A 20, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (Belegart „O“), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 9 AG GlüStV 2021,
14. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Betreiber oder die Betreiberin nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung, ebenfalls zur Vorlage beim LABO; bei juristischen Personen zusätzlich Gewerbezentralregisterauszug für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate); bei Personengesellschaften zusätzlich Gewerbezentralregisterauszug für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. ein entsprechendes Dokument bei Wohnsitz im Ausland (nicht älter als drei Monate),

15. Handelsregisterauszug für den Betreiber oder die Betreiberin (nicht älter als drei Monate),
16. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung in Steuersachen (vormals: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes des Betreibers oder der Betreiberin (nicht älter als drei Monate); bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten; bei Personengesellschaften auch für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten,
17. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung des für die Sportwettsteuer zuständigen Finanzamtes, dass hinsichtlich der durch den Veranstalter oder die Veranstalterin zu entrichtenden Sportwettsteuer keine Steuerrückstände bestehen, sofern der Veranstalter oder die Veranstalterin die Wettvermittlungsstelle selbst betreibt (nicht älter als drei Monate),
18. Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder darüber, dass für den Betreiber oder der Betreiberin keine Eintragungen im Schuldnerregister bestehen bzw. entsprechende Dokumente bei Geschäftssitz im Ausland; bei juristischen Personen Auszug zusätzlich für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate); bei Personengesellschaften zusätzlich für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen und alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate),
19. Sozialkonzept für die Wettvermittlungsstelle gemäß § 6 GlüStV 2021,
20. Original oder beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an Schulungen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 4 AG GlüStV i.V.m. der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung für den Betreiber oder die Betreiberin, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen. Die Schulung muss von einer Einrichtung i.S.v. § 3 der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung durchgeführt werden. Die Einrichtungen, die die Anforderungen des § 3 der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung erfüllen, sind auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/weitere-themen/gluecksspielaufsicht/artikel.103276.php> abrufbar.

21. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, über den beabsichtigten Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das zentrale Sperrsystem – Nachweis über den Antrag zum Anschluss ist innerhalb von vier Werktagen nach Zustellung der Erteilung der Genehmigung sowie der Nachweis über den Anschluss innerhalb von einer Woche nach erfolgtem Anschluss jeweils im Original oder beglaubigter Kopie zu erbringen,
22. Beschreibung des im Rahmen der Konzession erlaubten Wettvermittlungsangebotes (Wettprogramm) – solange es diesbezüglich seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt noch keine Entscheidung gibt, ist das dort eingereichte Wettprogramm vorzulegen,
23. Darlegung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin und den mit ihm oder ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
24. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Betreibers oder der Betreiberin, dass
 - keine unerlaubten Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt werden,
 - durch den Betreiber oder die Betreiberin der Wettvermittlungsstelle keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt sind bzw. werden,
 - kein Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs erfolgt,
 - in und an der Wettvermittlungsstelle keine Geldautomaten aufgestellt sind bzw. werden,
 - keine Kredite, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen gewährt werden,
25. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, dass auch von im Sinne des Aktiengesetzes mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin verbundenen Unternehmen keine unerlaubten Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt werden,
26. Angaben zur Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Betriebsstätte,

- a) Für in Planung befindliche Wettvermittlungsstellen Skizze / Plan der Betriebsräume. Hieraus muss die Aufteilung der Einrichtung entnommen werden können.
- b) optional: Grundfläche,
- c) Werbekonzept für die konkrete Wettvermittlungsstelle mit Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen des § 5 GlüStV 2021:
- Pauschale Angaben zu Werbemaßnahmen sind nicht ausreichend. Diese müssen spezifiziert werden (z.B. Flyer, wo ist geplant sie auszulegen; zulässig wäre es nur in der Wettvermittlungsstelle; Verlosungen unzulässig, da zu hohe Anreizwirkung zum Betreten der Wettvermittlungsstelle).
 - Außenwerbung nur Schriftzüge des Veranstalters oder der Veranstalterin,
 - Innenwerbung ist insbesondere dann nicht gestattet, wenn sie
 - sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellung und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen;
 - irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält;
 - in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont;
 - gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt;
 - suggeriert, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychologischen Konflikten entgegenwirken kann;
 - ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren;
 - den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt;
 - den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg;
 - das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt.
- d) Fotos der aktuellen Außengestaltung der Betriebsstätte,

- e) Kopie der Genehmigung bzw. Mitteilung der Bauaufsicht des zuständigen Bezirksamts über die Zulassung einer Wettvermittlungsstelle am Ort der Betriebsstätte,
27. Bestätigung, dass die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände des § 9 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV 2021 zu Kinder- und Jugendeinrichtungen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, weiterführenden Schulen und Sportstätten (Mindestabstand jeweils 200 Meter Fußweg) eingehalten werden. Soweit bekannt ist, dass die Mindestabstände nach § 9 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV 2021 zu erlaubten Spielhallen, Spielbanken, Buchmacherbetrieben und zu Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter i.S.v. § 9 Abs. 2 AG GlüStV 2021 (Mindestabstand jeweils 500 Meter Fußweg) und zu eigenen Wettvermittlungsstellen (Mindestabstand 2000 Meter Fußweg) nicht eingehalten werden, sind die innerhalb der Mindestabstände liegenden Objekte konkret zu benennen.
28. Benennung eines oder einer Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GWG) (wenn die Wettvermittlungsstelle noch nicht betrieben wird, genügt die Benennung mit Betriebsaufnahme),
29. Risikoanalyse für die Wettvermittlungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 GwG (wenn die Wettvermittlungsstelle noch nicht betrieben wird, genügt es, wenn der Geldwäschebeauftragte die Risikoanalyse innerhalb von vier Wochennach seiner Bestellung erstellt und diese einreicht und sich der oder die Verpflichtete [=Betreiber/in] bereits jetzt in einem ersten Schritt die Risikoanalyse des Veranstalters oder der Veranstalterin bzw. des Betreibers oder der Betreiberin [sofern diese/r mehrere Standorte betreibt] zu eigen macht),
30. Darlegung der vorgesehenen internen Sicherungsmaßnahmen für die Wettvermittlungsstelle gemäß § 6 GwG (wenn die Wettvermittlungsstelle noch nicht betrieben wird, genügt es, wenn der Geldwäschebeauftragte die internen Sicherungsmaßnahmen innerhalb von vier Wochennach seiner Bestellung darstellt und diese einreicht und sich der oder die Verpflichtete [=Betreiber/in] bereits jetzt in einem ersten Schritt die internen Sicherungsmaßnahmen des Veranstalters oder der Veranstalterin bzw. des Betreibers oder der Betreiberin [sofern diese/r mehrere Standorte betreibt] zu eigen macht),

31. Original oder beglaubigte Kopie der Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, dass er oder sie nur Wettaufträge aus Wettvermittlungsstellen im Land Berlin entgegennimmt, für die ein Antrag gestellt ist bzw. für die bereits eine Erlaubnis erteilt wurde,
32. Original oder beglaubigte Kopie der folgenden unterschriebenen Verpflichtungserklärungen des Betreibers oder der Betreiberin:

„Der Betreiber bzw. die Betreiberin verpflichtet sich:

- den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nachzukommen,
- für die Einhaltung der Werbebeschränkungen gemäß § 5 GlüStV 2021 zu sorgen,
- sich selbst und sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten sowie in der Früherkennung problematischen Suchtverhaltens regelmäßig schulen zu lassen,
- Nachweise über geforderte Schulungen seiner Person und seines Personals unverzüglich vorzulegen,
- die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen einzuhalten,
- Steuer- und/oder Sozialabgabenrückstände dem LABO gegenüber unverzüglich anzuzeigen,
- dem LABO gegenüber unverzüglich anzuzeigen, wenn die Insolvenz droht oder eingetreten ist, d.h. wenn ein Eröffnungsgrund i.S.v. §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung vorliegt,
- am Sperrsystem teilzunehmen, die Spielersperrungen zu beachten und die erforderlichen Meldungen abzugeben,
- ihn oder sie betreffende neue rechtskräftige Verurteilungen unverzüglich schriftlich beim LABO anzuzeigen,
- ihn oder sie betreffende neue Eintragungen im Schuldnerregister anzuzeigen,
- ihn oder sie betreffende neue Eintragungen im Gewerbezentralregister anzuzeigen und

- die Änderung von sonstigen Tatsachen, die für den Fortbestand der Erlaubnis des Betriebs der Wettvermittlungsstelle relevant sind, dem LABO unverzüglich mitzuteilen.

Ferner erklärt der Betreiber oder die Betreiberin, dass keine offenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen ihn oder sie anhängig sind.“

33. Die folgenden Unterlagen sind einzureichen, sofern in der Wettvermittlungsstelle, für die der Antrag gilt, bei Antragsstellung bereits Pferdewetten vermittelt werden (für diese Wettvermittlungsstellen ist die Angabe für ab 01.11.2022 gestellte Anträge für das Vollständigkeitsdatum relevant):

- a) Vorlage der aktuellen Buchmacherkonzession von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.
- b) Erklärung des Betreibers, an welchen Veranstalter bzw. an welche Institutionen Pferdewetten vermittelt werden.
- c) Sofern Veranstalter der Sportwetten und Betreiber der Wettvermittlungsstelle nicht identisch sind, Erklärung des Veranstalters, ob - unter Berücksichtigung der Erklärung des Betreibers unter 33.b) - der mit dem Betreiber abgeschlossene Wettvermittlungsvertrag der Vermittlung von Pferdewetten entgegensteht.

4. FAQ - Häufige Fragen und Antworten

Wann ist ein Antrag vollständig?

Ein vollständiger Antrag liegt erst dann vor, wenn alle erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 3) vorliegen. Die unter 3. lfd. Nr. 11 - 18 genannten Fristen von 3 Monaten beziehen sich auf den Tag des Eingangs eines vollständigen Antrags. Davor eingereichte Unterlagen unterliegen der Verfristung und sind in aktueller Form einzureichen.

Darf ein Veranstalter oder eine Veranstalterin, dem oder der vom Regierungspräsidium Darmstadt eine Konzession nach § 4a i.V.m. § 10a GlüStV bzw. eine Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 für die terrestrische Veranstaltung von Sportwetten erteilt wurde, ohne Erlaubnis des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten im Land Berlin Wettvermittlungsstellen

betreiben, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin die Wettvermittlungsstelle selbst betreibt?

Nein. Von der Konzession nach § 4a i.V.m. § 10a GlüStV bzw. von der Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 bleiben weitere Anzeige- und Genehmigungspflichten aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen unberührt. Hierzu gehört die Erlaubnis des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. § 9 Abs. 1 Satz 1 AG GlüStV 2021 statuiert, dass Sportwetten terrestrisch nur in nach dem AG GlüStV 2021 erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden dürfen. Die Wettvermittlungsstellen, die vom Veranstalter oder von der Veranstalterin selbst betrieben werden, sind von der Vorschrift nicht ausgenommen.

Dürfen Wettvermittlungsstellen ohne Erlaubnis den Betrieb aufnehmen?

Nein. Wettvermittlungsstellen, die ohne Erlaubnis neu eröffnet und betrieben werden – hierzu zählen auch Wechsel des Betreibers oder der Betreiberin –, betreiben illegales Glücksspiel.

Der Betrieb führt im Übrigen zu einer Strafanzeige wegen des Verdachts auf Durchführung illegalen Glücksspiels (siehe auch Urteil des BGH vom 27. Februar 2020 – 3 StR 327/19). Für den Betreiber oder die Betreiberin führt dies generell zum Ruhen des Erlaubnisantrages, da berechtigte Zweifel an seiner bzw. ihrer Zuverlässigkeit bestehen. Eine rechtskräftige Verurteilung führt zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Betreibers oder der Betreiberin, was sich ggf. in zukünftigen Verfahren negativ auswirken könnte.

Gibt es Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Erlaubnisausschluss?

Ja.

1. Alle bis zum 31. Dezember 2019 in Betrieb genommenen Wettvermittlungsstellen haben die Möglichkeit, ihren Betrieb durch die Erteilung einer Erlaubnis legalisieren zu lassen, ohne dass ihnen der bisherige illegale Betrieb entgegengehalten wird, sofern die weiteren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (Umkehrschluss aus § 9 Abs. 9 AG GlüStV, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 18.03.2020 [GVBl. S. 226], wieder aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 [GVBl. S. 1035]).

Dies gilt nicht für Wettvermittlungsstellen, deren Betrieb bereits untersagt wurde.

2. Betriebe, die ihren Betrieb ab dem 1. Januar 2020 angemeldet haben und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geschlossen sind, wird der etwaige vorübergehende illegale Betrieb dann nicht entgegengehalten, wenn
 - sich der Betreiber oder die Betreiberin durchgehend an das aufgrund der Berliner Corona-Schutzverordnung geltende Öffnungsverbot gehalten hat,
 - die Wettvermittlungsstelle nach Aufhebung des Öffnungsverbots durchgehend bis zu einer etwaigen Erlaubniserteilung geschlossen ist,
 - die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Was sind die Konsequenzen, wenn eine Wettvermittlungsstelle weiterbetrieben wird, obwohl der Erlaubnis Antrag abgelehnt bzw. der Betrieb bereits untersagt wurde?

Nach Ablehnung des Genehmigungsantrags bzw. Untersagung des Betriebs der Wettvermittlungsstelle ist die Vermittlung von Sportwetten in der betroffenen Wettvermittlungsstelle – unabhängig davon, wann diese ihren Betrieb aufgenommen hat – unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch im Falle der Einleitung eines Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahrens, sofern der Weiterbetrieb nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Werden in der Wettvermittlungsstelle dennoch weiterhin Sportwetten an den Veranstalter oder die Veranstalterin vermittelt, wären aufgrund der Veranstaltung bzw. des Vertriebs unerlaubten Glücksspiels nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 und 3 AG GlüStV 2021 und § 9 Abs. 2 Satz 4 Fall 2 AG GlüStV 2021 alle noch offenen Anträge des Veranstalters oder der Veranstalterin für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen abzulehnen bzw. wäre der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnisse zu prüfen.

Im Hinblick auf den Betreiber oder die Betreiberin der Wettvermittlungsstelle wäre zusätzlich der Versagungsgrund des § 9 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 Nr. 2 AG GlüStV 2021 zu prüfen, da aufgrund des (Weiter-)Betriebs der Wettvermittlungsstelle trotz der

Ablehnung des Erlaubnisanspruches bzw. Untersagung des Betriebs der Wettvermittlungsstelle ernsthafte Zweifel an dessen Gesetzestreue und damit an dessen Zuverlässigkeit im Raum stünden.

Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung an das für die Erteilung der Konzession nach § 4a i.V.m. § 10a GlüStV bzw. der Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 zuständige Regierungspräsidium Darmstadt über die Vermittlung von illegalem Glücksspiel.

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin im Land Berlin weitere Online-Glücksspiele anbietet, ohne hierfür über die erforderliche Genehmigung zu verfügen?

Bei Angeboten des Antragstellers oder der Antragstellerin selbst oder eines mit ihm oder ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens von beispielsweise virtuellem Automatenenspiel, Online-Casinospielen und/oder Online- Poker im Internet ohne die erforderliche Erlaubnis handelt es sich um unerlaubtes Glücksspiel (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021).

Wer im Land Berlin unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt, dem ist die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle zu versagen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 Fall 2 und 3 AG GlüStV 2021).

Von dem Antragsteller oder der Antragstellerin wird erwartet, dass derartige illegale Angebote im Land Berlin durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Geolokalisation) unterbunden werden.

Wie werden Anträge auf Wettvermittlungsstellen behandelt, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen?

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen, sind ohne weitere Prüfung abzulehnen (siehe auch § 9 Abs. 2 Satz 4 Fall 3 AG GlüStV 2021). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich dies auf alle Anträge des Inhabers oder der

Inhaberin einer Konzession nach § 4a i.V.m. § 10a GlüStV oder einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 erstreckt.

Können sich Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung auf die Erteilung einer Erlaubnis auswirken?

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung werden grundsätzlich vom Betreiber oder von der Betreiberin der Wettvermittlungsstelle mangels Umsetzung der Verordnung in ihrer Betriebsstätte begangen. Da im Rahmen der Erlaubniserteilung die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der Betreiberin zu prüfen ist, können derartige Verstöße die Zuverlässigkeit in Frage stellen und ein Antrag wäre ggf. abzulehnen.

Welche Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulungen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz werden anerkannt?

Die Teilnahmebescheinigung muss von einer Einrichtung i.S.v. § 3 der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung ausgestellt worden sein. Die Einrichtungen, die die Anforderungen des § 3 der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung erfüllen, sind auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/weitere-themen/gluecksspielaufsicht/artikel.103276.php> abrufbar.

In welchen Fällen entspricht die Teilnahmebescheinigung für eine Schulung zur Suchtprävention und zum Jugendschutz nicht den Anforderungen der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung?

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Schulung von einer Einrichtung durchgeführt wurde, die nicht auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht gelistet ist;
- die Schulung vor dem Abschluss der Prüfung der Schulungseinrichtung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Glücksspielaufsicht) stattfand;
- die Schulung als Online- und nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wurde;
- das Schulungszertifikat älter als zwei Jahre alt ist.

Welche Konsequenzen hat es, dass die Teilnahmebescheinigung nicht den Vorgaben der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung erfüllt?

Die Teilnahmebescheinigung gilt als nicht eingereicht.

Wie kann Abhilfe geschaffen werden, wenn eine Teilnahmebescheinigung eingereicht wurde, die nicht den Vorgaben der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung entspricht?

Die Schulung wird erneut durchgeführt, allerdings bei einer der auf dem Internetauftritt der Glücksspielaufsicht gelisteten Einrichtung. Für die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ist der Eingang der neuen Teilnahmebescheinigung entscheidend. Eine Anmeldebestätigung zur Schulung reicht nicht aus.

Was ist beim Einsatz von Sportwettautomaten in einer Wettvermittlungsstelle zu beachten?

Kommen Sportwettautomaten im Rahmen der Sportwettvermittlung zum Einsatz, dürfen Spieler diese nur als Vorbereitungsautomaten nutzen. Die Wettscheinabgabe, Bezahlung und Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich beim Personal der Wettvermittlungsstelle.

Wer darf in einer Wettvermittlungsstelle Wetten entgegennehmen?

Allein autorisierte Bedienkräfte dürfen im Rahmen der Sportwettvermittlung tätig sein. Autorisierte Bedienkräfte sind Personen, die erfolgreich einen Sachkundenachweis gemäß § 2 Abs. 2 WMSSchVO erworben haben und denen für die Entgegennahme und Platzierung von Sportwetten eine passwortgeschützte persönliche Kennung zugewiesen wurde. Die Sportwettvermittlung hat unter Nutzung dieser Kennung zu erfolgen.

An welchen Tagen sind die Wettvermittlungsstellen zwingend ganztätig geschlossen zu halten?

An Karfreitag, am Volkstrauertag, Totensonntag sowie 24. und 25. Dezember (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 6 AG GlüStV 2021). Ein Verstoß gegen diese Norm stellt einen Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 AGGlüStV 2021 sowie eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 AGGlüStV 2021 dar.

Kann einem Veranstalter eine Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erteilt werden, ohne dass die in der Konzession i.S.v. § 4a i.V.m. 10a GlüStV bzw. Veranstaltererlaubnis i.S.v. § 4a GlüStV 2021 als aufschiebende Bedingung festgesetzte Sicherheitsleistung (vollständig) erbracht wurde?

Nein. Mangels Eintritts der aufschiebenden Bedingung entfaltet die Konzession bzw. Veranstaltererlaubnis keine Rechtswirkung. Veranstalter, die die geforderte Sicherheitsleistung nicht (in vollständiger Höhe) erbracht haben, sind nicht antragsberechtigt i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV 2021. Etwaige beim LABO gestellte Anträge entfalten bis zur Zahlung der Sicherheitsleistung (in vollständiger Höhe) keine Rechtswirkung und müssten als unzulässig abgewiesen werden. Solche Anträge können frühestens dann vollständig i.S.v. § 9b Abs. 1 AGGlüStV 2021 sein, wenn das LABO davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die aufschiebende Bedingung bezüglich der Sicherheitsleistung eingetreten oder weggefallen ist.

Dürfen in einer Sportwettvermittlungsstelle Pferdewetten vermittelt werden?

Grundsätzlich nein. Laut § 9 Abs. 1 Satz 5 AGGlüStV 2021 darf in einer Wettvermittlungsstelle kein sonstiges Glücksspiel stattfinden. Zum sonstigen Glücksspiel zählen auch Pferdewetten. Nur ausnahmsweise kann das LABO nach § 9 Abs. 1 Satz 6 AGGlüStV 2021 die Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle zulassen.

Was sind die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle?

Die Konzession nach § 4a i.V.m. 10a GlüStV bzw. die Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 des Veranstalters von Sportwetten, der Vertrag zwischen dem Veranstalter von Sportwetten und dem Betreiber der Sportwettvermittlungsstelle, die Buchmacherkonzession sowie die sonstigen Vorschriften des GlüStV 2021 und AGGlüStV 2021 dürfen der Zulassung der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle nicht entgegenstehen.

Wann ist die ausnahmsweise Zulassung der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle ausgeschlossen?

Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Veranstalter der Sport- und Pferdewetten nicht identisch ist. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber die Pferdewetten nicht nur an den Veranstalter, an den er Sportwetten vermittelt, sondern auch an weitere Institutionen vermittelt.

Was sind die Folgen, wenn Pferde- und Sportwetten vermittelt werden, obwohl die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung nicht vorliegen?

Es liegt der Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 5 AGGlüStV 2021 vor. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle wäre zu versagen. Der Widerruf einer ggf. bereits erteilten Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle wäre zu prüfen.

Was kann der Betreiber der Wettvermittlungsstelle unternehmen, um eine Versagung bzw. einen Widerruf der Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle zu verhindern?

Der Betreiber kann die Vermittlung von Pferdewetten vollständig einstellen. Vermittelt er - anders als vorher - Pferdewetten nur noch an den Veranstalter, an den er auch Sportwetten vermittelt, wird das LABO erneut den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 6 AGGlüStV 2021 prüfen. Die ggf. anzupassende Buchmachererlaubnis ist vorzulegen.

Was muss der Buchmacher unternehmen, wenn die Buchmachererlaubnis erst im Laufe des Erlaubnisverfahrens oder nach Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle erteilt wird?

Der Buchmacher reicht unter Berücksichtigung von 3.33. dieses Hinweisblattes seine neu erteilte Buchmachererlaubnis über seinen Sportwettveranstalter beim LABO ein. Im Anschluss wird das LABO über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Vermittlung von Pferdewetten in einer Sportwettvermittlungsstelle nach § 9 Abs. 1 Satz 6 AGGlüStV 2021 entscheiden.

Darf außerhalb von Wettvermittlungsstellen, z.B. in Bars, Kneipen oder Spätkäufen die Einzahlung auf die Kundenkarte bzw. das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Nein. Das Ein- und Auszahlungsmodell außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist bereits nach § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 ausgeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 dürfen Sportwetten terrestrisch ferner nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Örtlichkeiten wie z.B. Bars, Kneipen und Spätkäufe außerhalb von Wettvermittlungsstellen sind gerade keine Wettvermittlungsstellen i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021.

Darf in sogenannten Neufällen die Einzahlung auf die Kundenkarte bzw. das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Das Ein- und Auszahlungsmodell in sogenannten Neufällen, d.h. in Wettvermittlungsstellen, die ihren Betrieb nicht vor dem 01.01.2020 aufgenommen haben und denen noch keine Erlaubnis erteilt worden ist, ist bereits nach § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 ausgeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 dürfen Sportwetten terrestrisch ferner nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Eine für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021 liegt jedoch (noch) nicht vor.

Darf in versagten Wettvermittlungsstellen die Einzahlung auf die Kundenkarte bzw. das Online-Spielkonto und die Auszahlung von dort angeboten werden?

Nein. Das Ein- und Auszahlungsmodell in versagten Wettvermittlungsstellen ist bereits nach § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 ausgeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV 2021 dürfen Sportwetten terrestrisch ferner nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Die für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV 2021 wurde vorliegend gerade aufgrund eines Versagungsgrunds nicht erteilt und kommt daher auch nicht für das Ein- und Auszahlungsmodell in Betracht.

Was ist unter Einstellung des Wettbetriebs (insbesondere nach der Versagung eines Erlaubnisanspruchs) zu verstehen?

Der Veranstalter darf aus dieser Wettvermittlungsstelle keine Spielaufträge mehr in jeglicher Form entgegennehmen. Darüber hinaus sind die für die Sportwettvermittlung genutzten Geräte (insbesondere Wettterminals) dauerhaft außer Betrieb zu nehmen. Im Übrigen dürfen Wettkunden, solange wie die Betriebsstätte den Eindruck erweckt, dass es sich um eine Wettvermittlungsstelle handeln könnte, nicht zum Verweilen in den Räumlichkeiten und damit zum Platzieren von Sportwetten im Internet insbesondere über mobile Endgeräte animiert werden. In dem Fall wäre von einem faktischen Weiterbetrieb der Wettvermittlungsstelle auszugehen. Daher dürfen weder Live-Quoten gezeigt noch Info-Terminals angeschaltet sein. Sportereignisse dürfen insbesondere solange nicht gezeigt werden, wie laut Gewerbeanmeldung für die Räumlichkeiten der Vertrieb von Sportwetten vorgesehen ist, Werbung für den jeweiligen Sportwettveranstalter angebracht ist und/oder die Wettautomaten in den Räumlichkeiten aufgestellt sind.

Dürfen die Räumlichkeiten einer versagten Wettvermittlungsstelle unter Beibehaltung der (Außen-)Werbung für Sportwetten und der wettvermittlungstypischen Inneneinrichtung für Aktivitäten mit Minderjährigen genutzt bzw. zur Verfügung gestellt werden?

Nein. Die Versagung einer Wettvermittlungsstelle erfolgt in der Regel u.a. aus Gründen des Jugendschutzes i.S.v. § 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV 2021. Dieses Ziel der Versagung würde

konterkariert, wenn Minderjährige Zutritt zu der als Wettvermittlungsstelle beworbenen und ausgestatteten Räumlichkeit hätten.

Darf in den Räumlichkeiten einer versagten Wettvermittlungsstelle nach Erlass der Versagung ein anderes Gewerbe ausgeübt werden?

Sofern die Gestaltung als Wettvermittlungsstelle nicht beibehalten wird, ist grundsätzlich die Nutzung der Räumlichkeiten für ein anderes Gewerbe möglich. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass zusätzlich zum „Rückbau“ der Wettvermittlungsstelle eine entsprechende Gewerbebeanmeldung zu erfolgen hat und etwaig erforderliche Genehmigungen einzuholen sind. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass in einer Wettvermittlungsstelle ein zusätzliches Gewerbe ausgeübt wird.

Informationen und Rechtsgrundlagen finden Sie auch im Internet.



II A 2

Friedrichstr. 219

10969 Berlin

Tel (030) 115

post.gluecksspielaufsicht@labo.berlin.de

www.berlin.de/lab0

© 10/2022